



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Merkblatt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

### 1. Allgemeines zu Ihrer Bezügezahlung

#### 1.1 Zuständigkeit

Neben der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge sind wir auch für die Zahlung des Kindergeldes und der Beihilfe an Versorgungsempfänger/innen zuständig. Damit wir diese Leistungen zutreffend festsetzen und auszahlen können, benötigen wir von Ihnen Angaben, z.B. zum Familienstand, über den Bezug von Erwerbseinkommen- und Renten oder ähnlichen Leistungen.

#### 1.2 Personalnummer

Sobald Sie Versorgungsbezüge von uns erhalten, werden Ihnen drei neue Personalnummern zugeteilt. Bei Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. neue Adresse) geben Sie bitte ausschließlich die Personalnummer für Ihre Bezügezahlung an. In Angelegenheiten, die das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Familienzuschlag betreffen, geben Sie bitte die Personalnummer für Kindergeld/kinderbezogenen Familienzuschlag an. Bei Beihilfeangelegenheiten geben Sie bitte Ihre Personalnummer für die Beihilfe an. Die ersten acht Zahlen stimmen überein, erst nach dem Schrägstrich finden Sie abweichende Angaben, die das zuständige Arbeitsgebiet bei uns bezeichnen. Die Unterscheidung ist notwendig, weil die Bearbeitung Ihrer Bezüge/Kindergeldzahlungen und Ihrer Beihilfezahlungen in verschiedenen - auch räumlich getrennten - Arbeitsgebieten erfolgt. Mit Hilfe dieser Personalnummern erfolgt eine Zuordnung, welcher Bearbeiter unseres Hauses für Sie zuständig ist. Ihre aktuelle Personalnummer finden Sie auf Ihrer letzten Gehaltsmitteilung.

**Bitte geben Sie Ihre Personalnummer mit dem zutreffenden Arbeitsgebiet bei jedem Anruf, auf jedem Schreiben und Vordruck oder auf jeder Anlage an. Da wir unsere Eingangspost elektronisch einlesen, bitten wir Sie, Ihre Schreiben und Anlagen nicht zusammen zu klammern.**

#### 1.3 Lohnsteuermerkmale für den Lohnsteuerabzug

Die Versorgungsbezüge sind steuerpflichtig. Beginnend ab 2013 werden Ihre Steuermerkmale nur noch über das ELStAM-Verfahren (**Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**) direkt vom Bundeszentralamt für Steuern an den Arbeitgeber übermittelt. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Die Finanzämter sind für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) zuständig. Damit wir berechtigt sind, Ihre ELStAM-Steuerdaten abzurufen, müssen Sie uns, sofern noch nicht geschehen, nur noch Ihre steuerliche Identifikationsnummer mitteilen und angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

#### 1.4 Lohnsteuerbescheinigung

Sie erhalten für das Kalenderjahr, indem Sie in den Ruhestand getreten sind, zwei Lohnsteuerbescheinigungen (über die aktiven Dienstbezüge und die Versorgungsbezüge). Aus edv-technischen Gründen werden sie Ihnen zeitlich versetzt zugesandt.

#### 1.5 Informationen/Vordrucke

Wenn Sie Vordrucke für Mitteilungen und Anträge benötigen, haben Sie die Möglichkeit, Informationen und Vordrucke auf unseren Internetseiten unter <https://lbv.landbw.de> nachzulesen und herunterzuladen.

## 1.6 Kundenportal

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gehaltsmitteilungen, Beihilfebescheide und sonstige Schreiben auf elektronischem Weg über unser Kundenportal zu empfangen. Der Zugang zu unserem Kundenportal erfolgt über das Internet. Nähere Informationen hierzu und Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von uns, sobald Sie Versorgungsbezüge erhalten.

## 2. Gehaltsmitteilung

Sie erhalten Ihre Bezüge monatlich im Voraus und zwar am letzten Werktag des Vormonats. Über deren Zusammensetzung werden Sie durch eine Gehaltsmitteilung („Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge“) informiert, die solange gilt, bis sich gegenüber dem Vormonat Änderungen in den Brutto- oder Nettobeträgen ergeben. Wenn Sie Ihre Post elektronisch über das Kundenportal erhalten, können Sie die Gehaltsmitteilung dort abrufen. **Eine Gehaltsmitteilung erhalten Sie nur, wenn sich eine Änderung der Brutto- oder Nettobezüge ergibt.** Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Gehaltsmitteilung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

## 3. Beihilfe und Krankenversicherung

### 3.1 **Beihilfe** (diese Erläuterungen gelten nicht für Versorgungsempfänger, denen eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde – die beihilferechtlichen Besonderheiten werden ggf. auf Anfrage erläutert)

Für ehemalige Polizeibeamtinnen/beamte und ehemalige technische Beamtinnen/Beamte der Landesfeuerwehrschule endet der Anspruch auf Heilfürsorge mit der Versetzung in den Ruhestand. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch für diesen Personenkreis eine Beihilfeberechtigung.

Mit der Gewährung der Versorgungsbezüge ist **keine** Krankenversicherung verbunden. Die Versorgungsempfänger haben - mit Ausnahmen - jedoch Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Halbweisen haben keinen eigenen Beihilfeanspruch; die Aufwendungen für Halbweisen müssen vom hinterbliebenen Elternteil unter dessen Personalnummer geltend gemacht werden.

Beamte, die ab dem Kalenderjahr 2013 neu eingestellt wurden, sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten für Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge dauerhaft einen Bemessungssatz von 50%, der sich weder mit der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder noch mit dem Beginn des Ruhestands ändert. Für Aufwendungen in Pflegefällen erhält dieser Personenkreis die nachfolgend aufgeführten – höheren – Bemessungssätze der „vorhandenen Beamten“.

Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte und für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren, beträgt der Beihilfebemessungssatz gemäß § 19 Absatz 6 BVO:

- für Versorgungsempfänger 70%;
- für entpflichtete Hochschullehrer grundsätzlich 50%;
- für Ehegatten 70%;
- für berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen 80%.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Krankenversicherungsschutz dem genannten Bemessungssatz angepasst werden muss, und übersenden Sie ggf. einen geänderten Versicherungsnachweis.

Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (das sind gesondert berechenbare ärztliche Leistungen z.B. für den Chefarzt und die Kosten für ein Zweibettzimmer) sind nur dann beihilfefähig, wenn der Versorgungsempfänger bereits während seiner aktiven Dienstzeit dafür den so genannten Beihilfebeitrag in Höhe von monatlich 22 EUR gezahlt hat und bereit ist, diesen Beihilfebeitrag weiterhin zu zahlen. Witwen und Witwer und Vollwaisen von verstorbenen Beihilfeberechtigten haben nur dann einen Beihilfeanspruch für diese Wahlleistungen gegen Zahlung von 22 EUR monatlich, wenn der verstorbene Beihilfeberechtigte diesen Beihilfebeitrag laufend gezahlt hat. Ein entsprechender Erklärungsvordruck wird Ihnen ggf. zugesandt. Er muss innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten an uns zurückgesandt werden.

Bei **freiwilligen** Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren mitversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100% der sich **nach Anrechnung der nachzuweisenden Kassenleistung** ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Kassenleistung das in der gesetzlichen Pflichtversicherung übliche Maß nicht unterschreitet.

Die Beihilfeanträge **reichen Sie bitte direkt bei uns** ein. Verwenden Sie hierzu bitte die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vorgeschriebenen Formblätter **LBV 301 und LBV 301 Anlage**. Sie erhalten den Vordruck LBV 301 von uns in der Regel mit jedem Beihilfebescheid zugesandt. Sie finden die beiden Vordrucke auch im Internet unter <https://lbv.landbw.de>. Sie können den Beihilfeantrag auch online über Ihr Kundenportal stellen.

Der Antrag, mit Ausnahme des Online-Antrags im Kundenportal, ist nur dann wirksam gestellt, wenn er auf Seite 1 vom Beihilfeberechtigten oder einem Bevollmächtigten (die Vollmacht muss uns vorliegen) eigenhändig unterschrieben ist.

Ab Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses geben Sie bitte ausschließlich die Ihnen neu zugeteilte Personalnummer für Beihilfe an und zwar auch dann, wenn Sie noch Aufwendungen geltend machen, die vor Beginn Ihres Versorgungsverhältnisses entstanden sind.

Besteht neben einem Versorgungsbezug aus einem eigenen Dienstverhältnis noch Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug als Witwe/Witwer/hinterbliebene/r Lebenspartner/in ist für die Beihilfeberechtigung stets der Versorgungsbezug aus dem eigenen Dienstverhältnis maßgebend. Geben Sie deshalb immer die Personalnummer für diesen Versorgungsbezug an.

Falls Sie als Witwe/Witwer/hinterbliebene/r Lebenspartner/in Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, aber noch selbst als Beamtin oder Beamter bzw. Angestellte/Angestellter im aktiven Dienst stehen und beihilfeberechtigt sind, geht die Beihilfeberechtigung aus dem aktiven Dienstverhältnis der aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. In diesem Fall müssen Sie Ihre Aufwendungen weiterhin unter Ihrer bisherigen Personalnummer aus dem aktiven Dienstverhältnis geltend machen.

### **3.2 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen**

Sofern Sie in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (z.B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, Seekasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse) versichert sind, müssen wir Ihre zuständige Krankenkasse feststellen, damit wir diesen Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge mitteilen (§ 202 SGB V) können. Ihre Krankenkasse stellt daraufhin fest, ob Sie der Beitragspflicht unterliegen und ob von uns Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihren Versorgungsbezügen an die Krankenkasse abzuführen sind. Danach müssen wir ggf. auf der Grundlage des Zahlbetrags der Versorgung, der sich nach Anwendung von eventuellen Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt, Beiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen.

Bei Fragen zur Beitragspflicht, Beitragshöhe und dergleichen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Änderungen oder den Wegfall der Beiträge können wir nur nach Mitteilung durch die Krankenkasse vornehmen.

## **4. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen**

Wir können die Bezüge und ggf. das Kindergeld nur dann zutreffend festsetzen und fristgerecht auszahlen, wenn uns alle dafür maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden; d.h. Änderungen können wir für die nächste Zahlung der Bezüge grundsätzlich berücksichtigen, wenn die Änderungsmitteilungen spätestens am **01. des Vormonats** beim zuständigen Arbeitsgebiet eingegangen sind. Wenn Sie uns Änderungen mitteilen, geben Sie dabei bitte immer Ihre aktuelle Personalnummer an.

### **4.1 Bitte teilen Sie uns auf jeden Fall mit:**

1. Änderung der Anschrift
2. Änderung der Bankverbindung
3. Änderungen des Familienstandes (z.B. Eheschließung/Eintragung Lebenspartnerschaft, Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten/des Lebenspartners)

4. Namensänderung
5. Geburt eines Kindes
6. Aufnahme oder Beendigung der Aufnahme eines Kindes in Ihren Haushalt
7. Aufnahme der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse
8. Bei Versorgungsberechtigten, die bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:
  - Wechsel der Krankenkasse
  - die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
9. Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit von Ihnen, des Ehegatten/Lebenspartners oder des Kindes (das Waisengeld erhält) im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist
10. Bezug von Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen bis zur Vollendung der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze (Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft). Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber muss auch nach Vollendung der maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze angezeigt werden.  
Erwerbseinkommen sind Leistungen, durch die Erwerbseinkommen kurzfristig ersetzt wird; z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankentagegeld
11. Bezug von weiteren Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst
12. Bezug von Alters- oder Hinterbliebenengeld oder eine dem Alters- oder Hinterbliebenengeld entsprechende Alterssicherung
13. Bezug von Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen/Ministergesetzen des Bundes und der Länder
14. Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, einer Rente aus einer Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL) oder einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Bezug jeder sonstigen Versorgungsleistung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit des Beamten (hierzu gehören auch wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger gewährt werden, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, zu der ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat sowie Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und aus einer betrieblichen Altersversorgung) sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, und zwar auch dann, wenn anstelle der Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, eine Rente ausdrücklich nicht beantragt oder auf eine Rente verzichtet wird
15. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen der Ruhegehaltfähigkeit von Wehrdienstzeiten und vergleichbaren Zeiten sowie von Beschäftigungszeiten, die vor dem 03. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind
16. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Gewährung von Zuschlägen für Kindererziehungs-/Pflegezeiten
17. den Tod eines Versorgungsempfängers
18. für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen: Höhe und Änderung der Einkünfte
19. Bitte teilen Sie uns alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung Ihres Kindes Einfluss haben können, unverzüglich mit, wenn
  - Ihr Kind über 18 Jahre alt ist und für dieses Kind kinderbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld, Familienzuschlag, Waisengeld) gewährt werden oder
  - es als sogenanntes Zählkind berücksichtigt wird (Kind, für das kein Kindergeld gezahlt wird, das aber bei der Höhe des Kindergeldes für andere Kinder berücksichtigt wird).

Dies ist z.B. der Fall, wenn

- das Kind eine Ausbildung beendet oder abbricht
- sich der Familienstand des Kindes ändert.

Nähere Informationen zur Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte dem „Kindergeld-Merkblatt“ (LBV KG2), das Sie bei uns im Vordrucklager bestellen oder im Internet unter <https://bv.landbw.de> herunter laden können.

#### 4.2 Folgen von unterlassenen oder verspäteten Anzeigen

Kommt es zur Überzahlung von Bezügen, weil Sie uns Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, so sind die überzahlten Beträge zurückzuzahlen.

#### 5. Wegfall der Versorgungsbezüge und Zahlung von Sterbegeld

Nach dem Tode einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten stellen wir die Bezüge mit Ablauf des Sterbemonats ein; die/der hinterbliebene Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartner/in erhält automatisch Sterbegeld. Es ist daher erforderlich, uns die Sterbeurkunde möglichst rasch zu übersenden.

#### 6. Hinterbliebenenversorgung

Der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen **Witwen- oder Witwergeld bzw. einen Unterhaltsbeitrag**; ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Diese Leistung fällt weg, wenn der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner wieder heiratet. In diesem Falle wird eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages des Witwen-, Witwergeldes bzw. des Unterhaltsbeitrages gezahlt.

Waisen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten **Waisengeld bzw. einen Unterhaltsbeitrag**. Die Zahlung des Waisengeldes bzw. Unterhaltsbeitrages wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich die Waise weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung, kann Waisengeld längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden. Hierzu ist jedoch ein schriftlicher **Antrag** erforderlich. Bitte legen Sie Ihrem Antrag Ausbildungsnachweise (z.B. Schul-/Studienbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung) bei.

Über das 25. Lebensjahr hinaus kann Waisengeld grundsätzlich nur für Waisen gewährt werden, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Zahlung des Waisengeldes erfolgt nur, wenn die Behinderung bei Vollendung des 25. Lebensjahres bereits bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Bei einer behinderten Waise wird ein eigenes Einkommen nach Vollendung des 18. Lebensjahres im gesetzlichen Umfang angerechnet.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg





# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Erteilung von Versorgungsauskünften, für die Feststellung von Versorgungsanwartschaften zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, für Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

### 1 Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Angelegenheiten

#### 1.1 Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Anschrift: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach  
Telefon: 0711 3426-0  
E-Mail: [poststelle@lbv.bwl.de](mailto:poststelle@lbv.bwl.de)

#### 1.2 Datenschutzbeauftragte/r beim Landesamt für Besoldung und Versorgung

Anschrift: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg  
Datenschutzbeauftragte/r  
70730 Fellbach  
Telefon: 0711 3426-0  
E-Mail: [datenschutz@lbv.bwl.de](mailto:datenschutz@lbv.bwl.de)

### 2 Zwecke der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) Ihrer personenbezogenen Daten

Wir sind für die Festsetzung und Auszahlung Ihres Ruhegehalts oder ähnlicher Leistungen (z.B. Witwengeld, Sterbegeld, Waisengeld etc.) und ggf. des Kindergelds sowie der Beihilfe zuständig. Des Weiteren sind wir für die Festsetzung und Auszahlung Ihres Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes, für die Erteilung von Versorgungsauskünften sowie für die Feststellung von Versorgungsanwartschaften zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig. Hierfür benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben wir in der Regel durch Vordrucke, die Sie von uns erhalten oder auf unseren Internetseiten unter der Adresse <https://lbv.landbw.de> herunterladen können. Soweit wir Daten erheben, die wir zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht benötigen, die uns aber die Arbeit sehr erleichtern, wie z.B. die Angabe Ihrer Telefonnummer, haben wir dies in den Vordrucken als freiwillig kenntlich gemacht. Bei Dritten erheben wir personenbezogene Daten nur, soweit diese zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind.

Ihre Daten verarbeiten wir ausschließlich zur Erfüllung der uns vom Gesetzgeber bzw. nach der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) zugewiesenen Aufgaben. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn, wir sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet.

### 3 Rechtsvorschriften, aufgrund derer wir die Daten erheben

- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Art. 6 und Art. 9
- Landesdatenschutzgesetz (LDSG), insbesondere §§ 4, 5, 7 und 15
- Landesbeamtengesetz (LBG), insbesondere §§ 78 und 83 bis 88
- Landesbesoldungsgesetz und Landesbeamtenversorgungsgesetz und zugehörige Rechtsverordnungen
- Beihilfeverordnung (BVO), insbesondere §§ 1 und 18
- Heilverfahrensverordnung BW (LHeilfVOBW), insbesondere §§ 3 und 14
- LBV-Gesetz, insbesondere § 2
- LBVZuVO
- § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit §§ 4, 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

- Steuergesetze, insbesondere Einkommensteuergesetz (EStG) und Abgabenordnung (AO)
- Sozialgesetzbücher, insbesondere § 202 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) i.V.m. § 67a Abs. 1 und 2 SGB X
- Gesetze für die Prozessführung bei Gericht, insbesondere Zivilprozessordnung (ZPO)
- als Familienkasse nach § 72 EStG, insbesondere §§ 62 ff und 68 EStG
- Ministergesetz und Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
- Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVKGeschÜV BW1)

#### **4 Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten**

Ihre Bezüge können wir nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung festsetzen und auszahlen. Die eingehende Post wird elektronisch erfasst. Hierzu und zur Speicherung Ihrer Daten verwenden wir ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) und Abrechnungsprogramme. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte und unrechtmäßige Vernichtung, gegen Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

#### **Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten aller Kategorien verarbeitet:**

- Persönliche Daten (z.B. Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adresse, beruflicher Werdegang)
- bei abweichendem Postempfänger: Name, Vorname, Titel, Adresse
- Bankverbindung
- Steuermerkmale (z.B. Steuerklasse, Konfession, Freibeträge)
- Familienstand, evtl. Personalien der Ehepartnerin/des Ehepartners, der geschiedenen Ehepartnerin/des geschiedenen Ehepartners, des anderen Elternteils (von Kindern) und der Kinder
- Angaben über die Beantragung und den Bezug des Kindergeldes
- Vollmachten
- Besoldungsmerkmale (z.B. Besoldungsgruppe, Beginn Berufserfahrung, Besoldungsdienstalter)
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- ggf. Rentendaten (z.B. Versicherungsnummer, Rentenbetrag)
- ggf. Einkünfte aus einem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen oder eines weiteren Versorgungsbezugs
- ggf. Angaben zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
- ggf. früherer Dienstherr
- Beihilfegrunddaten (z.B. Versicherungsverhältnisse)
- Behandlungsspezifische Beihilfedaten (z.B. Pflegeversicherungsdaten (Einstufung und Dauer), Implantate (Zahl und regio), Sehhilfen (Dioptrienzahlen, Arten der Sehhilfen, Datum der letzten Fassung)). Diagnosen werden nicht gespeichert.
- ggf. medizinische Daten im Rahmen der Festsetzung von Unfallfürsorgeleistungen aufgrund eines Dienstunfalls

#### **5 Weiterleitung/Übermittlung von Daten**

Alle personenbezogenen Daten, die in einem unserer Verfahren bekannt geworden sind, geben wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weiter, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Dabei leiten wir einen Teil Ihrer Daten an folgende Stellen weiter, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Dies sind insbesondere

- die Steuerverwaltung
- die Kreditinstitute
- ggf. die für gesetzliche Krankenversicherung zuständigen Stellen
- ggf. die Deutsche Rentenversicherung
- ggf. die zuständige Familienkasse
- ggf. der Arbeitgeber/die Versorgungseinrichtung der Ehepartnerin/des Ehepartners
- ggf. der Postrentendienst
- ggf. der Landtag und die Ministerien des Landes
- ggf. der Rechnungshof Baden-Württemberg
- ggf. andere Bezüge zahlende Stellen
- ggf. Gerichte
- ggf. Amtsärzte oder andere Gutachter im Rahmen der Unfallfürsorge



Die von Ihrer Bank für die Überweisung Ihrer Versorgungsbezüge benötigten Daten übermitteln wir an diese weiter.

Beihilfedaten bzw. -unterlagen werden nur in Ausnahmefällen mit Ihrem Einverständnis an Stellen außerhalb des Beihilfebereichs weitergegeben (z.B. Gesundheitsamt, Gutachter).

Die Absicht der Übermittlung von Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU/des EWR) besteht nur in besonderen Ausnahmefällen, sofern z.B. aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im Drittland besteht. In diesen Fällen werden im notwendigen Umfang (Art. 45 ff. DS-GVO) personenbezogene Daten an die/den zuständige/n ausländischen Sozialversicherungsträger/in übermittelt.

## **6 Speicherdauer Ihrer Daten**

Personenbezogene Daten, die in einem vorgenannten Verfahren zu verarbeiten sind, werden nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Vorgaben zum Personalaktenrecht (§ 86 LBG i.V.m. § 15 LDSG) bzw. die steuerrechtlichen Regelungen (z.B. in der Abgabenordnung).

## **7 Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.)**

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 der DS-GVO.

### **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

### **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

### **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DS-GVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

### **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn die/der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

### **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DS-GVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte/r für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Telefon: 0711 615541-0

Telefax: 0711 615541-15

E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann oder darf, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.

Ihr

Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg